

Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderats in der Stadt Alpirsbach

1. Bei der Stadt Alpirsbach wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet (§ 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Voraussetzung hierfür ist, dass sich mindestens 20 v.H. der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht eingerichtet.
2. Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren können und ihre Vorstellungen, Anregungen und Fragen in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein sollen hierdurch gefördert werden.
3. Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial-, Sport- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt zuständig ist. Die zu behandelnden Angelegenheiten sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats kommen. Aktuelle Themen können auch von der Stadtverwaltung eingebracht werden.
4. Der Jugendgemeinderat besteht aus 10 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für die Stellvertretung des Bürgermeisters gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in sowie eine/n Stellvertreter/in.
5. Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnern/innen gewählt. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats sinngemäß anzuwenden. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
6. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Alpirsbach, die am Tage der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet, das **19. Lebensjahr** jedoch noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Alpirsbach wohnen.
7. Wahlorgan ist der Wahlausschuss. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen können nicht Mitglieder dieses Wahlorgans sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.
8. Für die Wahl des Jugendgemeinderats bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem bzw. einem von ihm bestimmten Mitarbeiter der Stadtverwaltung und mindestens 3 Beisitzer/innen und in gleicher Zahl Stellvertreter/innen. Die Beisitzer/in und deren Stellvertreter/in können aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohnern/innen bestellt werden. Der Wahlausschuss/ stellt das Wahlergebnis fest. Die Entscheidungen sind endgültig mit Ausnahme einer Wahlanfechtung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss/ ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in und mindestens 2 der Beisitzer/innen anwesend sind. Der Wahlausschuss/ leitet die Wahlhandlung und ermittelt nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis für den Wahlbezirk. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Fehlende Beisitzer/innen sind vom Wahlvorsteher Einwohner/innen, die für den Jugendgemeinderat wahlberechtigt sind, zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses erforderlich ist.

9. Für die Stimmabgabe zum Jugendgemeinderat werden in der Stadt Alpirsbach 6 Wahlbezirke gebildet.

Die Wahllokale für die Wahl zum Jugendgemeinderat werden wie folgt eingerichtet:

Alpirsbach und Rötenbach Haus des Gastes

Ehlenbogen	Rathaus
Peterzell	Rathaus
Reinerzau	Rathaus
Reutin	Rathaus
Römlinsdorf	Rathaus

- 10.** Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat werden für die einzelnen Wahlbezirke der Stadt Alpirsbach die Verzeichnisse der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Datum der Geburt und Wohnung angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Montag bis Freitag) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und Auslegungszeit werden vom Bürgermeister festgesetzt und vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Wahlberechtigten werden vor Auslegung des Wählerverzeichnisses mit einer Wahlbenachrichtigungskarte benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

Über die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene binnen einer Woche Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens am vierten Tage vor der Wahl.

Die Stadt kann das Wählerverzeichnis bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten jederzeit ändern oder ergänzen. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadtverwaltung spätestens am Tag vor der Wahl unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses endgültig abgeschlossen und beurkundet.

- 11.** Die Wahl des Jugendgemeinderats hat der Bürgermeister spätestens 3 Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen und ein Bewerbungsformblatt.

Bewerbungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für die Bewerbungen sollen Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Jede/r Bewerber/in hat in der Bewerbung den Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und die Anschrift anzugeben und zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl, die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetzen bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Die Bewerbung ist vom/von der Bewerber/in und den Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen. Die Personaldaten sind in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben.

Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind oder falls sie nicht für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

Stellt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/in unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von fünf Kalendertagen zu beseitigen.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet innerhalb 2 Wochen über ihre Zulassung und gibt anschließend die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.

- 12.** Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Name, Vorname, Beruf oder Stand und die Adresse der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ...

13. Der Wahltag wird durch den Bürgermeister festgelegt. Es ist ein Werktag zu bestimmen. Die Wahlzeit dauert in **Alpirsbach und Rötenbach von 14.00 bis 18.00 Uhr** und in den übrigen **Stadtteilen von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr**. Die Möglichkeit einer Briefwahl ist nicht gegeben.

14. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der/die Wahlberechtigte/r sollte seine/ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels und zum Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag sind im Wahllokal ein oder mehrere Wahlzellen aufzustellen. Für die Abgabe des Stimmzettels werden amtliche Wahlumschläge verwendet. Im Wahllokal sind die Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderats aufzulegen.

15. Jede/r Wahlberechtigter/r verfügt über 10 Stimmen. Der/die Wähler/in kann einzelnen Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben.

16. Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich hergestellt sind
- die keine gültigen Stimmen enthalten
- auf dem die zulässige Stimmenzahl 10 überschritten ist
- die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind
- die beleidigende Hinweis enthalten

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt aus ungültiger Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmen

- die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden können
- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden
- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist

17. Die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in deren Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.

Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevahlausschuss/Wahlvorstand unverzüglich festgestellt und durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der/die als nächste Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/jeder Wahlberechtigtem und jedem/r Bewerber/in angefochten werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

18. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch das Nachrichtenblatt der Stadt Alpirsbach.

- 19.** Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderats beträgt 2 Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Alpirsbach aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus wichtigem Grunde verlangen.

Gemeinderäte/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderats sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach.

- 20.** Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden dem Bürgermeister zugeleitet.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung und werden dort je nach Zuständigkeiten behandelt.

Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und dessen Ausschüssen kann der Jugendgemeinderat dem Gemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderats als sachkundige/n Einwohner/in vorschlagen (Anhörung).

Der Jugendgemeinderat tagt nach Bedarf. Es sollen jährlich mindestens 3 Sitzungen stattfinden. Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig.

Im Haushalt der Stadt werden dem Jugendgemeinderat jährlich 500,00 Euro zur selbstverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.